



Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 3 O 102/13

verkündet am : 29.10.2014
*** Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der *** ,
vertreten durch *** ***,
*** ***,
*** ,

Klägerin und Widerbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte *** , *** , *** ,
*** ***,

g e g e n

1. den Herrn Rechtsanwalt
2. den Herrn Rechtsanwalt

beide :

Beklagte und Widerkläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte *** ,
*** Berlin -

hat die Zivilkammer 3 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeier Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 13.08.2014 durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht *** als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 160.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. September 2012 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 2.180,60 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. September 2012 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Widerklage wird abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagten sind Gesellschafter der eine Rechtsanwaltskanzlei betreibt.

Die Klägerin ist Filmproduzentin. Sie produzierte u.a. den Film "****" des Regisseurs *** ***. Die Verleihrechte für die Bundesrepublik Deutschland wurden an den Filmverleih *** e.K. (nachfolgend ***) übertragen.

Die Klägerin und ihre Muttergesellschaft, die***, trafen mit der G*** L*** (= G***) eine Vereinbarung über die Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken, wobei G*** – eine in diesem Geschäftsbereich spezialisierte Gesellschaft - diese Netzwerke überwachen und die notwendigen Daten für eine Rechtsverfolgung liefern sollte (Service Agreement, Anlage K 2).

Im September 2009 kam es zu im Einzelnen streitigen Kontakten zwischen dem Beklagten zu 2. und dem Zeugen***. Der Beklagte zu 2. erklärte in einer E-Mail vom 10. September 2009, dass nach deutschem Urheberrecht der Rechteinhaber befugt sei, Rechtsverletzungen geltend zu machen. Der Zeuge äußerte in einer Antwortmail vom 11. September 2009 Bedenken, da nach

den Lizenzvereinbarungen der örtliche Vertrieb zur Geltendmachung von Rechtsverletzungen berufen sei (Anlage B 16).

... wurde (Anlage B 1).

In der Folgezeit erwirkte die Kanzlei der Beklagten aufgrund der Ermittlungen von G*** gerichtliche Beschlüsse, um bei den jeweiligen Providern die persönlichen Daten von Rechtsverletzern zu ermitteln. Diesen gegenüber sprach sie Abmahnungen nach dem Muster der Anlagen B 2, B 11 aus. In Anspruch genommen wurden solche Nutzer, die in einem Peer-to-Peer-Netzwerk den Film durch Freigabe auf ihrer Festplatte zum Download angeboten hatten. Die betroffenen Personen wurden zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche auf Schadensersatz, Kostenerstattung etc. wurde den Adressaten jeweils ein Vergleich des Inhalts angeboten, dass gegen Zahlung eines Pauschalbetrags von 1.200,00 € auf alle weiteren Rechte wegen der Urheberrechtsverletzung verzichtet werde. Zahlungen wurden auf ein von der Kanzlei der Beklagten verwaltetes Konto geleistet.

Am 7./9./16. April 2010 wurde ein Side Letter zu diesem Service Agreement unterzeichnet (Anlage K 1 mit Übersetzung als Anlage zum Schriftsatz vom 28. Mai 2013). Nach dem Inhalt des Side Letter sollte geklärt werden, wie die aufgrund von Schutzverletzungen vereinnahmten Zahlungen zwischen den betroffenen Parteien verteilt werden. Zunächst sollten von jeder Zahlung 400,00 €, jedoch höchstens 1/3 des tatsächlichen Zahlbetrags abgezogen werden, um einen Risikofonds einzurichten und Auslagen zu decken. Von den verbleibenden Erlösen sollten 25 % der örtliche Verleih, 25 % G***, 25 % G*** und 25 % der vor Ort prozessbevollmächtigte Anwalt erhalten. Der Side Letter wurde von den Vertretern der***, der Klägerin und der G*** unterzeichnet. Die Kanzlei der Beklagten wird in dem Side Letter nicht namentlich erwähnt, es hat auch kein Geschäftsführer der Gesellschaft unterschrieben.

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 fertigte die Kanzlei der Beklagten eine Aufstellung (vgl. im Einzelnen Anlage K 3), nach der die Beklagte insgesamt 7.444 Abmahnungen (warning letters) ausgesprochen und insgesamt 955.923,75 € an Zahlungen erhalten hatte. Die Kosten waren wie folgt beziffert: Costs incurred mit 161.356,40 €, Costs G*** mit 159.320,63 € und Costs B*** mit 159.320,63 €. Außerdem war für die Klägerin und*** ein Anteil von 318.641,25 € angegeben.

Im Jahr 2011 wurde die weitere Bearbeitung eingestellt.

Im Laufe des Jahres 2011 fanden Gespräche der Parteien über weitere Zahlungen statt. Der für die Beklagten tätige Rechtsanwalt*** erklärte in einer E-Mail vom 14. Oktober 2011, es gebe ein Limit von 50.000,00 €/Woche für grenzüberschreitende Überweisungen. Er werde wöchentliche Zahlungen von 50.000,00 € und eine Schlusszahlung von 10.000,00 € veranlassen.

in Höhe von 2.180,00 € netto nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. September 2012 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Ein beauftragter Sachverständiger hat im Rahmen eines Telefonats am 11. September 2010 das Vorgehen gegenüber Rechtsverletzern erörtert. Dabei habe der Zeuge auch nach entstehenden Anwaltskosten gefragt. Hierzu habe der Beklagte zu 2. erklärt, dass sich die Rechtsanwaltskosten nach dem RVG berechneten und vom Streitwert, nach herrschender Rechtsprechung 50.000,00 € je Fall, abhingen. Außerdem sei der den Anspruchsgegnern anzubietende Vergleich abgestimmt und in diesem Zusammenhang auch auf die reduzierten Einnahmen aus Lizenzschadensersatzansprüchen hingewiesen worden.

An der im Side Letter niedergelegten Vereinbarung sei die Kanzlei der Beklagten, wie sich schon aus dem nicht von ihnen unterzeichneten Text ergebe, nicht beteiligt gewesen. Nachdem es zwischen Januar und März 2010 zwischen der Klägerin und G*** zu Auseinandersetzungen über die Vergütung gekommen sei, habe die Klägerin die Weisung erteilt, in den durch Zahlungsvereinbarung beendeten Fällen nach dem Side Letter abzurechnen, was die Beklagten jeweils auch getan und hierfür mehrere Abrechnungen erstellt hätten.

Dass die Einzelfälle nach dem RVG abzurechnen gewesen seien, ergebe sich schließlich auch aus der als Anlage B 12 vorgelegten E-Mail-Korrespondenz vom 1. Juni 2011 zwischen Rechtsanwalt*** und dem Zeugen***, betreffend das weitere Vorgehen der Klägerin gegen G***.

Die Beklagten erklären nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 31. Januar 2014 die Aufrechnung und machen weitere Gebührenansprüche im Wege der Widerklage geltend.

Die Beklagten beantragen widerklagend,

1. die Klägerin zu verurteilen, an die
vertreten durch deren alleinige Gesellschafter _____ und
_____ 150.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von
acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.
September 2012 zu zahlen;
2. die Klägerin zu verurteilen, an
vertreten durch deren alleinige Gesellschafter _____
_____ weitere 203.580,00 € nebst Zinsen in Höhe

von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.
September 2012 zu zahlen;

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, Gegenforderungen der Beklagten bestünden nicht. Insbesondere seien keine Gebührenansprüche nach dem RVG entstanden. Der Zeuge*** sei bei Beginn der Zusammenarbeit nicht darauf hingewiesen worden, dass und in welcher Höhe Gebühren nach dem RVG geltend gemacht werden sollten. Es habe vielmehr auch mit den Beklagten Einigkeit darüber bestanden, dass ihnen gegenüber ebenfalls nach Maßgabe des Side Letter von April 2010 abzurechnen sei, allenfalls sei eine Erhöhung des Anteils der Beklagten auf 33 % in Betracht gekommen. Gegen die Vereinbarung einer Abrechnung nach dem RVG spreche auch, dass die Beklagten anfänglich entsprechend den Vorgaben des Side Letter vorgegangen sei und erst nach aufkommenden Streitigkeiten mit G*** Ansprüche nach dem RVG geltend gemacht habe. Bei Kenntnis der nunmehr geltend gemachten Rechtsanwaltskosten wäre das Mandat nicht erteilt worden, da dies angesichts des Kostenrisikos bei Massenverfahren erkennbar unwirtschaftlich. Vernehmung der Zeugen F***, B*** P*** und P*** A***. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Terminprotokoll vom 13. August 2013 Bezug genommen.

Für das weitergehende Parteivorbringen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Auf das Rechtsverhältnis der Parteien ist gemäß Art. 4 Abs. 1 b ROM-I-VO deutsches Recht anzuwenden, weil die von den Beklagten betriebene Rechtsanwaltskanzlei ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und die Parteien eine abweichende Rechtswahl im Sinne des Art. 3 ROM-I-VO nicht getroffen haben.

II.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von 160.000,00 € aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB zu.

1. Soweit die Klägerin in der Klageschrift einen Betrag von rund 21.000,00 € errechnet hat und in späteren Schriftsätzen vorträgt, es seien weitere Beträge eingezogen worden, ist in dem Klageantrag inzident die Geltendmachung eines erstrangigen Teilbetrages zu sehen.

2. Durch die Erteilung der Vollmacht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung des Urheberrechts der Beklagten am 18. September 2009 (Anlage B 1) ist zwischen der Klägerin und der ein Anwaltsvertrag zustande gekommen. Dabei handelt es sich um eine Geschäftsbesorgung mit Dienstleistungscharakter. Für die gegen die GbR gerichteten Ansprüche haften die Beklagten als Gesellschafter analog § 128 HGB.

3. Danach hatte die Gesellschaft die von den jeweiligen Rechtsverletzern eingezogenen Schadensersatzbeträge gemäß § 667 BGB an die Klägerin als Auftraggeberin herauszugeben. Die Beklagte geht auch selbst davon aus, dass sie – ungeachtet der Frage, ob in dem Side Letter vom April 2010 auch eine Honorarvereinbarung zu sehen ist – jedenfalls im Übrigen nach diesen Vorgaben abzurechnen hatte.

Nach der Abrechnung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 (Anlage K 3) war ein Betrag in Höhe von 955.923,75 € eingegangen. Davon abzusetzen waren die von der Klägerin unstreitig gestellten Kosten in Höhe von 161.356,40 € und 159.320,63 €, die bisher geleisteten Zahlungen an die Klägerin in Höhe von 304.002,51 € und die Zahlung an G***. Soweit die Beklagten insoweit vortragen, diese habe 120.283,63 € (und nicht, wie die Klägerin vorträgt, 120.000,00 €) erhalten, macht dies für die Berechnung der Klageforderung keinen Unterschied, weil die geltend gemachte Forderung von 160.000,00 € in jedem Fall besteht.

Die Klägerin ist auch unabhängig von dem im Side Letter vereinbarten Aufteilungsschlüssel allein aktiv legitimiert, da sie Vertragspartnerin des Anwaltsvertrags ist, aus dem sich der Anspruch ableitet. In dem Side Letter ist, bezogen auf einen damals abgerechneten Teilbetrag von 63.400,00 €, auch ausdrücklich vorgesehen, dass dieser an*** ausgezahlt wird und diese Gesellschaft den auf *** entfallenden Anteil weiter leitet.

4. Der Gesellschaft steht kein Gegenanspruch auf Zahlung von Rechtsanwalts honorar aus §§ 675 Abs. 1 BGB, 8, 10, 14 Abs. 1 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV-RVG zu, die sie der Forderung im Wege der ~~Aufrechnung geltend machen kann~~ ~~oder die im Falle der Aufrechnung geltend machen könnte~~ ~~Es muss~~

Grundsätzlich fallen für die anwaltliche Tätigkeit die im RVG und der Anlage 1 hierzu bestimmten Gebühren an. Die Voraussetzungen einer abweichenden Honorarvereinbarung, die zu einer geringeren Gebühr führt, sind von der Klägerin als hiervon begünstigter Partei zu beweisen. Nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmung und der Abwägung der aus dem Parteivortrag zu entnehmenden Umstände über die tatsächliche Handhabung bis zu den Gebührenrechnungen

vom 22. November 2011 bzw. August/September 2012 ist dieser Beweis zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 Abs. 1 ZPO) geführt.

a) Auszugehen ist dabei davon, dass die anwaltliche Tätigkeit grundsätzlich entgeltlich ist und derjenige, der Rechtsrat in Anspruch nimmt, dies auch weiß. Für die im konkreten Fall getroffene Entgeltvereinbarung ist entscheidend, wie die Erklärungen des Beklagten zu 2. für die Gesellschaft einerseits und des Zeugen *** für die Klägerin (bzw. deren Muttergesellschaft) andererseits gemäß §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts auszulegen sind. Dabei darf der Erklärungsempfänger nicht ohne weiteres den für ihn günstigsten Sinn zugrunde legen, sondern muss unter Berücksichtigung aller ihm erkennbaren Umstände mit der gehörigen Aufmerksamkeit prüfen, was der Erklärende gemeint hat (BGH NJW 2008, 2702, Rn. 30). Geboten ist eine nach beiden Seiten interessengerechte Auslegung, wobei im Zweifel der Auslegung der Vorzug zu geben ist, die zu einem vernünftigen, widerspruchsfreien und den Interessen beider Seiten gerecht werdenden Ergebnis führt (BGH NJW-RR 2006, 337, Rn. 13). Dabei kann auch das spätere Verhalten der Parteien zumindest indizielle Bedeutung für die Auslegung haben (BGH NJW-RR 1998, 801, 803).

b) Legt man diese Maßstäbe zugrunde, ist eine Auslegung sachgerecht, nach der die Parteien eine Honorarvereinbarung dergestalt getroffen haben, dass die Kanzlei der Beklagten eine Vergütung entsprechend dem Side Letter vom April 2010 erhalten sollte.

Allerdings wird die Kanzlei in dieser Vereinbarung nicht namentlich erwähnt, die Beklagten als Geschäftsführer der GbR haben sie auch nicht unterzeichnet. Nichtsdestotrotz ergibt eine Gesamtabwägung aller Umstände, dass es diese Gesellschaft war, die allein als "local attorney" im Sinne dieser Abrede in Betracht kommt und die diese Abrechnungsform auch konkludent akzeptiert hat.

Nach dem Ergebnis der Vernehmung des Zeugen *** und der persönlichen Anhörung des Beklagten zu 2. kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Abrechnung nach dem RVG Gegenstand des der Mandaterteilung vorausgehenden Telefonats dieser beiden Personen war, dass die Einnahmen aus der Verfolgung der Urheberrechtsverletzung aufgeteilt werden sollten. Zunächst habe die Firma der Klägerin bzw. *** die Hälfte erhalten solle, später sei der Anteil zwischen der Klägerin und *** aufgeteilt worden. Auf weiteres Befragen hat er erklärt, eine Abrechnung nach dem RVG sei bei den Erstkontakten nicht Gesprächsinhalt gewesen, es sei immer nur ein Vergütungsmodell diskutiert worden, das auf einer Aufteilung der Einnahmen beruhe. Er habe darüber hinaus deutlich gemacht, dass sich die Firma nicht an weiteren Kosten beteiligen werde.

Der Beklagte zu 2. hat in seiner persönlichen Anhörung gemäß § 141 ZPO allerdings angegeben, er habe dem Zeugen erläutert, dass für jede Abmahnung Rechtsanwaltskosten nach einem

Streitwert von jeweils 50.000,00 € entstünden und diese zwar vom Rechtsverletzer zu zahlen seien, bei Uneinbringlichkeit bliebe er (d.h. letztlich die Klägerin) jedoch auf den Kosten sitzen.

Bei Abwägung aller Umstände ist festzustellen, dass die Angaben des Zeugen *** überzeugender sind, da sie besser mit den übrigen Erklärungen und Handlungen der Beteiligten zusammenpassen. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Beklagten selbst letztendlich gar keine Abrechnung nach dem RVG beabsichtigt haben. Wie sie selbst schriftsätzlich vorgetragen haben – und wie der Zeuge *** bei seiner Vernehmung bestätigt hat –, sind den Rechtsverletzern flächendeckend Pauschalvergleiche über eine Summe von 1.200,00 € einschließlich der entstehenden Kosten angeboten worden. Nach den von den Beklagten vorgelegten Rechnungen betrifft dies mehr als 3.500,00 Einzelfälle, in denen Kosten von 180,00 € angesetzt wurden. Zwar sind formal zunächst Kosten auf der Basis eines Streitwerts von 50.000,00 € in die Rechnung eingestellt und die Differenz von jeweils 1.179,80 € als Erlass deklariert worden. Die Vielzahl der Fälle und der Umstand, dass von der rechnerisch ermittelten Gebühr ausnahmslos mehr als 85 % erlassen werden sollte, belegen aber, dass letztlich niemals die Absicht einer Abrechnung auf der Grundlage eines Streitwerts von 50.000,00 € bestanden hat, anders wäre die gewählte Abrechnung nicht erklärbar. Soweit die Beklagten vortragen, bei einem geringeren Streitwert hätte den Rechtsverletzern die Vergleichssumme nicht plausibel gemacht werden können, überzeugt dies nicht. Eher liegt das Gegenteil nahe. Wenn ein Gläubiger gegenüber einer Vielzahl von Schuldnern Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche im Wert von jeweils 50.000,00 € geltend macht, wäre nicht verständlich, warum er sich flächendeckend mit einer Vergleichssumme von rund 2,5 % einschließlich der anfallenden Anwaltskosten zufrieden geben sollte. Das mag im Prozess aufgrund eines richterlichen Hinweises auf überwiegende Prozessrisiken gelegentlich vorkommen, bei einem systematischen Vorgehen gegenüber mehreren tausend Schuldnern kann dies aber bei der gebotenen objektivierenden Betrachtung nur so verstanden werden, dass dem von Anfang an eine bewusste Entscheidung für einen geringeren Gebührensatz zugrunde lag. Dass in der Rechtsprechung im fraglichen Zeitraum ein Streitwert von 50.000,00 € als angemessen erachtet ~~Letztlich lautet damit auch der Vortrag der Beklagten auf den Ausschluss einer Pauschalvereinbarung~~ hinaus, so dass sich damit nicht mehr die Frage stellt, ob die gesetzlichen Gebühren abzurechnen sind, sondern ob die von der Klägerin vorgetragene (Aufteilung der tatsächlich erzielten Einnahmen nach einem vereinbarten Schlüssel) oder die von den Beklagten behauptete (Abrechnung einer Pauschalsumme von 180,00 € ohne Rücksicht auf tatsächliche Zahlungen) Vereinbarung zugrunde zu legen ist.

Dabei sprechen zwei entscheidende Gesichtspunkte für erstere Auffassung:

Zunächst haben die Beklagten selbst vorgetragen, sie seien von der Klägerin angewiesen worden, im Verhältnis zu den übrigen Beteiligten nach Maßgabe des Side Letter abzurechnen. In diesem Side Letter ist aber ausdrücklich der "local attorney leading the proceedings" erwähnt. Nach Lage

der Dinge konnte damit ersichtlich nur die Kanzlei der Beklagten gemeint sein, denn es ist kein anderer Rechtsanwalt mit der Rechtsverfolgung beauftragt worden. War der Inhalt des Side Letter den Beklagten aber bekannt, wäre unverständlich, warum sie nicht zeitnah und unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass dieses Schriftstück die maßgeblichen Vereinbarungen nicht korrekt wiedergibt. Denn in diesem Fall wäre der gesamte Verteilungsschlüssel unklar, weil einerseits offen bliebe, was mit dem Anteil von 25 % für den local attorney zu geschehen hat und andererseits nicht geregelt wäre, ob die auf die Kanzlei der Beklagten entfallenden Beträge vorab als Kosten abzusetzen sind oder außerhalb dieser Vereinbarung getragen werden. Dies kann den Beklagten als erfahrenen Rechtsanwälten nicht verborgen geblieben sein. Vor diesem Hintergrund führt auch der Hinweis der Beklagten auf die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Urkunden nicht weiter, denn ein eindeutiger Urkundeninhalt ist, legt man den Vortrag der Beklagten zugrunde, gerade nicht feststellbar. Die Vermutung setzt voraus, dass der Geschäftsinhalt durch den Urkundstext bestimmt werden kann; unklar Bleibendes kann keine Vermutung für einen bestimmten Erklärungsinhalt begründen (BGH NJW 2002, 3164, 3165). Der unvollkommene Urkundsinhalt ist daher im vorliegenden Fall durch Auslegung erst zu ermitteln. Die geschilderten Umstände lassen danach den Schluss zu, dass die Beklagten zum fraglichen Zeitpunkt den Inhalt des Side Letter auch für sich als verbindlich angesehen haben.

Außerdem haben die Beklagten über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren ab Mandatserteilung und rund 19 Monaten ab Unterzeichnung des Side Letter keine Rechnung auf der von ihnen jetzt vorgetragenen Grundlage erstellt. Gerade angesichts des von ihnen im Rechtsstreit behaupteten erheblichen Personal- und Kostenaufwandes wäre dies aber unverständlich, wenn sie tatsächlich von einer anderen Abrechnungsgrundlage ausgegangen wären. Stattdessen haben sie noch zum Stichtag 31. Dezember 2011 eine Abrechnung erstellt, in der sie keine Gebühren auf der von ihnen jetzt behaupteten Grundlage abgerechnet, sondern abzugsfähige Kosten – auch Anwaltskosten – ermittelt haben. Dies spricht dafür, dass sie noch ~~lange nach Abschluss des Side Letter im Wesentlichen von den dort enthaltenen~~ keine entscheidende Bedeutung. Zu. Es ist zwar in der Tat bemerkenswert, dass der Zeuge ***
***, der nach eigenen Angaben ausgebildeter Jurist war, nicht auf eine klare Vertragsgestaltung hingewirkt hat. Dies rechtfertigt aber unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände keine abweichende Beurteilung.

Auch der E-Mail-Korrespondenz des Zeugen *** mit Rechtsanwalt *** vom Juni 2011 kommt keine abweichende Bedeutung zu. Soweit der Rechtsanwalt darin anregt, der Zeuge *** möge G*** die Gefahr von Schadensersatzansprüchen in Form von Rechtsanwaltskosten vor Augen führen, ist damit nichts über die rechtliche Grundlage oder die Berechnung derartiger Kosten gesagt. Im Übrigen ging es in dieser E-Mail vorrangig darum, G*** zu einem bestimmten Verhalten zu motivieren. Der Zeuge *** musste dem nicht die Bedeutung entnehmen, dass darin die Abrechnung von Anwaltskosten thematisiert oder inhaltlich (neu) bestimmt werden sollte.

Das Gebot der Auslegung, die zu einer interessengerechten, wirtschaftlich sinnvollen Lösung führt, gebietet keine abweichende Beurteilung. Zwar bestehen Bedenken, wie die Klägerin schlicht Gebührenansprüche und Kosten einander gegenüber zu stellen. Das Risiko, dass sich Gebührenansprüche beim Anspruchsgegner trotz materieller Berechtigung wirtschaftlich nicht realisieren lassen, ist ein allgemeines Risiko, das auch bei jedem obsiegenden Urteil auftreten kann und das der Zeuge als Wirtschaftsjurist nicht verkannt haben kann. Zudem ist auch der von den Beklagten angesprochene Präventionseffekt nicht von der Hand zu weisen. Andererseits können die von den Beklagten behaupteten Kosten der Rechtsverfolgung (Anzahl der Mitarbeiter, Ermittlungskosten u.dgl.) nicht berücksichtigt werden. Über Geschäftskosten des Anwalts muss sich der Mandant regelmäßig keine Gedanken machen. Derartige Umstände könnten daher nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Mandatsanbahnung konkret thematisiert werden, etwa dass wegen der Notwendigkeit der Beschäftigung weiterer Mitarbeiter ein bestimmtes Mindesthonorar erwartet werde. Hierfür hat die Beweisaufnahme aber keinen Anhaltspunkt ergeben.

Das Auslegungsergebnis wird letztlich auch gestützt durch die Angaben des Zeugen P***, der bekundet hat, dass es bei den Verhandlungen über den Side Letter über die Anteile der einzelnen Beteiligten ging, dass der Beklagte zu 2. an diesen Verhandlungen beteiligt war und dass Einigkeit bestanden habe, dass alle Beteiligten gleich zu behandeln seien. Die den Rechtsverletzern angebotene Vergleichslösung hat er als "im Prinzip bekannten Modell" bezeichnet, was für die eben vorstehend Auslegung spricht, dass eine Abrechnung nach den Gebührenverhältnissen des RVG nicht vereinbart war.

Soweit die Beklagten Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen P*** geäußert haben, da er für G*** arbeitet und diese Gesellschaft bei Klageabweisung Regressansprüche der Klägerin zu befürchten habe, sind diese nach Auffassung der erkennenden Richterin im Ergebnis nicht begründet. Der Zeuge mag ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben, dies gilt aber zum einen auch für den Beklagten zu 2., zum anderen hat der Zeuge bei seiner Anhörung einen unbefangenen und nicht in einer bestimmten Weise vorgeprägten Eindruck hinterlassen und insbesondere auch klar angegeben, an welche Einzelheiten er sich nicht mehr genau erinnert hat. Dabei handelte es sich um Details, z.B. Daten, bei denen nicht ungewöhnlich ist, dass sie nach längerer Zeit nicht mehr im Gedächtnis sind. Es spricht aber dafür, dass der Zeuge tatsächlich nur wiedergegeben hat, woran er sich erinnert. Seine Aussage passt sich in den Gesamtrahmen gut ein.

Auch der Zeuge *** ist als glaubwürdig zu beurteilen. Auch bei ihm mag angesichts seiner jetzigen Tätigkeit ein zumindest mittelbares Interesse am Ausgang der Verhandlung vorliegen. Trotz intensiver Befragung durch die Vertreter der Beklagten haben sich aber keine Anzeichen ergeben, die auf eine mangelnde Erinnerung hindeuten oder den Verdacht einer bewusst falschen Aussage begründen könnten. Die Aussage war in ihrem Gesamtzusammenhang stimmig, insbesondere ist angesichts des Umstands, dass der Zeuge mit deutschem Urheber- und

Rechtsanwaltsgebührenrecht nicht vertraut sein musste, ohne weiteres nachvollziehbar, wenn er bekundet, dass er sich, was den vorgeschlagenen Vergleich betraf, auf die Einschätzung des Beklagten zu 2. verlassen hat und auch nicht beurteilen konnte, ob die vereinbarte Quote zugunsten der Kanzlei der Beklagten fair oder angemessen war. Ebenso ist nachvollziehbar, wenn der Zeuge mangels Kenntnis der deutschen Sprache die Abmahnungen nicht selbst gelesen oder explizit freigegeben hat. Unterschiede zwischen einem Erfolgshonorar und einer quota-litis-Vereinbarung könnten wohl auch nicht alle nach deutschem Recht ausgebildeten Juristen spontan darstellen.

Soweit die Beklagten schließlich darauf abheben, dass zwischen dänischem und deutschem Recht in der Frage des Erfolgshonorars keine wesentlichen Unterschiede bestehen, ist dies nicht entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, ob dem Zeugen dies bekannt sein musste, wofür die Beweisaufnahme nichts ergeben hat.

c) Die Honorarvereinbarung, an der nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch die Kanzlei der Beklagten beteiligt war, verstößt zwar gegen § 4a RVG, weil die erforderlichen Angaben (Höhe der gesetzlichen Vergütung, Zu- und Abschläge für Erfolg bzw. Misserfolg, Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 RVG) fehlen. Die Honorarvereinbarung ist jedoch der Abrechnung zugrunde zu legen.

Dies folgt aus der Entscheidung des BGH vom 5. Juni 2012 - IX ZR 137/12 - (NJW 2014, 2653). Danach führen Verstöße gegen die Pflichtangaben nicht zur Nichtigkeit der Honorarvereinbarung, sondern zur Deckelung der Vergütung auf die gesetzlichen Gebühren. Ist die gesetzliche Vergütung höher, kann nur die vereinbarte verlangt werden (a.a.O., Rn. 14, 18). Letzterer Fall liegt vor, wenn die Beklagte tatsächlich eine Zahlung geleistet hat. Im Höchstfall konnte dieser nach Abzug des Anteils von 400,00 € für den Risikofonds 200,00 € betragen. Nach der von den Beklagten geltend gemachten Abrechnungen sollte auch in den mehr als 3.500 Fällen, in denen keine Zahlungen erbracht wurden, ein Betrag von je 180,00 € anfallen.

Ob den Beklagten bzw. der GbR auf der Grundlage des Side Letter unter Berücksichtigung aller abzugsfähigen Kosten über die bereits erhaltenen Beträge weitere Ansprüche zustehen, ist nicht dargelegt.

5. Der Zinsanspruch auf die Hauptforderung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

6. Der Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus § 280 Abs. 1 BGB. Die Klägerin durfte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche angesichts der komplexen Materie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Der Zinsanspruch war allerdings teilweise abzuweisen, da § 288 Abs. 2 BGB nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur auf Ertgeltforderungen anwendbar ist. Hierzu zählen Schadensersatzansprüche nicht (Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl., Rn. 27 zu § 286 BGB). Eines vorherigen Hinweises bedurfte es gemäß § 139 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht.

III.

Aus den Ausführungen zu II.4. ergibt sich, dass ein Anspruch, der mit der – gemäß § 33 ZPO zulässigen – Widerklage geltend gemacht werden könnte, nicht besteht.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.